

2540 049

B e s c h l u s s

IV ZB 351/65

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Diplomlandwirts Aureliu I [REDACTED], B [REDACTED],
K [REDACTED] Strasse [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 21. Januar 1966

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Dezember 1964 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die aussergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe:

Der Kläger stammt aus Rumänien. Er begehrt Entschädigung wegen Gesundheits-, Freiheits-, Berufs- und Vermögensschaden, hat aber bei den Entschädigungsbehörden und -gerichten keinen Erfolg gehabt. Im angefochtenen Urteil stellt der Berufungsrichter fest, der Kläger sei im Dezember 1942 in Berlin verhaftet worden, weil er als Mitglied der rumänischen "Eisernen Garde" angesehen worden sei oder weil er Beziehungen zu deren Führer Sims unterhalten habe, nicht aber als politischer Gegner des Nationalsozialismus. Soweit der Berufungsrichter hierbei nach der Auffassung der Beschwerde historische Zusammenhänge nicht richtig gesehen oder nicht ausreichend berücksichtigt hat, handelt es sich nicht um rechtsgrundsätzliche Fragen oder um Abweichungen von der Rechtsprechung des erkennenden Senats (§ 219 Abs. 2 ZPO).

- 3 -

Die Behauptung des Klägers, er habe Simas Flucht aus Deutschland unterstützt, damit Hitler den rumänischen General Antonescu nicht mehr durch die Drohung erpressen konnte, Sima nach Rumänien zu entlassen; auf diese Weise habe er, der Kläger, den Nationalsozialismus bekämpfen wollen, würdigt der Berufungsrichter unter dem Gesichtspunkt des § 1 Abs. 3 Nr. 2 BFG. Er ist zu der Auffassung gelangt, es habe sich für den Kläger zunächst um eine innerrumänische Angelegenheit gehandelt. Soweit er mit der Vorstellung tätig geworden sein wolle, den Nationalsozialismus zu schwächen, sei nicht festzustellen, dass dieses Motiv bei ihm "irgendwie im Vordergrund seiner Erwägungen gestanden" habe. Die Beeinträchtigung, die die nationalsozialistische Gewaltherrschaft nach seinem Vortrag erleiden sollte, sei nur eine Nebenwirkung und im übrigen geringfügig gewesen.

Soweit die Beschwerde rügt, der Kläger habe als Partei über die Motive der Unterstützung Simas vernommen werden müssen, fehlt ihr jede Grundlage. Der Kläger ist darüber vernommen worden; das angefochtene Urteil würdigt seine Behauptungen. Zutreffend ist hingegen, dass das Motiv der Bekämpfung des Nationalsozialismus sich mit anderen Motiven verbinden kann und im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 2 nicht "im Vordergrund zu stehen" braucht. Der Berufungsrichter will jedoch erkennbar sagen, dass die Schädigung des Nationalsozialismus auf dem Umwege einer Stärkung Antonescus den Kläger nicht zu seiner Unterstützung Simas bestimmt hat, sondern auch für ihn, den Kläger, nur eine Nebenwirkung seines Eingreifens in die innerrumänische Auseinandersetzung war. Hinter der ungenauen Ausdrucksweise, so sehr sie einem Missverständnis Vorschub leisten



mag, verbirgt sich nach der Auffassung des erkennenden Senats nicht ein Rechtsirrtum des Inhalts, das Bekämpfungsmotiv müsse bei § 1 Abs. 3 Nr. 2 BGG das ausschlaggebende gewesen sein. Der Berufungsrichter hat sich vielmehr nicht davon zu überzeugen vermocht, dass es vorgelegen und mitgewirkt hat, selbst wenn sich der Kläger diese Nebenwirkung vorgestellt haben sollte. Dieses Ergebnis der tatrichterlichen Beweiswürdigung ist der Revision verschlossen.

Die aussergerichtlichen Kosten der erfolglosen Beschwerde trägt der Kläger nach §§ 209 BGG, 97 ZPO.

Ascher

von der Mühlen